



ABSTATTUNGSKREDITVERTRAG

IBAN AT41 3811 3000 0050 6063

zwischen dem Kreditnehmer DI Thomas Pilz, geb. 28.01.1978, Ennsweg 126, 8971 Schladming, Österreich und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Schladming-Gröbming eGen, Hauptstraße 279, 8962 Gröbming, Österreich (FN 82869t)

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen, Beschwerden, Aufsicht

A Kreditgegenstand und Konditionen

Einmal ausnützbarer Kredit **EUR 180.000,00**

Nach Abzug der bei Auszahlung einbehaltenen Entgelte und Kosten verbleibender Gesamtkreditbetrag EUR 179.100,00

Auf diesen Kredit sind die Bedingungen unter "B. Sonstige Kreditbedingungen" für Hypothekar-/Immobilienkredite anwendbar.

Laufzeit: bis 05.10.2037

Sollzinssatz 1,5 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 3-Monats-Satz, Berechnungsbasis Durchschnitt des vorletzten Monats vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 1,75 %-Punkten. Anpassung vierteljährlich durch Erhöhung oder Senkung entsprechend Indikatorentwicklung, erstmals am 01.10.2020, auf ganze Achtel (0,125) kaufmännisch runden.

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Verzugszinssatz 4,6 % p.a.

Abschlusstermine 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.

An diesen Terminen wird das Kreditkonto kontokorrentmäßig abgeschlossen, das heißt: Es werden die bis zum jeweiligen Abschlusstermin anfallenden Sollzinsen, gegebenenfalls Verzugszinsen, Provisionen und die Entgelte errechnet und dem Kreditkonto angelastet. Der aushaftende Kreditbetrag erhöht sich dadurch und von diesem werden in Folge wiederum die Zinsen berechnet ("Zinseszins-Effekt").

Verwendungszweck: Ablöse Lebensgefährtin und Abdeckung Konto Nr. 9.696.055

Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrag:

Einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) EUR 800,00.

Kontoführungsentgelt pro Abschlusstermin EUR 23,51.

Einmaliges Ausfertigungsentgelt EUR 100,00 einmalig am Laufzeitbeginn.

Anpassung gemäß den vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Rückzahlung in 207 monatlichen Pauschalraten jeweils am 05., beginnend mit 05.08.2020, Rate EUR 1.000,00; **Anpassung der Ratenanzahl und der letzten Ratenfälligkeit bei Konditionenänderung.**

Bei Deckung zu Lasten IBAN AT90 3811 3000 0901 0141 bei BIC RZSTAT2G113 Raiffeisenbank Schladming-Gröbming eGen.

Die nachfolgenden Werte beruhen auf den Vorgaben für die Berechnung des effektiven Jahreszinses gemäß

Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz:

zu zahlender Gesamtbetrag:
effektiver Jahreszins 1,7 %

EUR 206.453,11

Allfälliges Rücktrittsrecht binnen 2 Werktagen gemäß Punkt B 8. Tageszinsen auf bereits ausbezahlte Beträge höchstens (auf Gesamtbetrag) EUR 7,50.

Inanspruchnahme:

Überweisung auf IBAN AT40 3811 3000 0969 6055 bei RZSTAT2G113 Raiffeisenbank Schladming-Gröbming eGen (Realisat), nach Beibringung aller vereinbarten Sicherheiten.

Überweisung EUR 179.100,00 auf IBAN AT90 3811 3000 0901 0141 bei RZSTAT2G113 Raiffeisenbank Schladming-Gröbming eGen, nach Beibringung aller vereinbarten Sicherheiten.

Sicherheiten/Versicherungen:

- Pfandrecht EUR 165.000,00 samt Elementarschadenversicherung EZ 171 (21/534 Anteile, 278/534 Anteile)
Grundbuch 67611 Rohrmoos, C-LNR. 13; Pfandurkunde vom 24.01.2013;

Bestellte Sicherheiten dienen auch zur Sicherstellung aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers gegen diesen zustehen.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Der Kreditgeber ist berechtigt, über die Forderungen aus dem Kreditvertrag eine Treuhandvereinbarung nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) oder nach § 2 Abs. 1a Pfandbriefgesetz abzuschließen, und aufgrund dieser Vereinbarung die Kreditforderung treuhändig für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft zu halten.

In diesem Fall können solche Forderungen ganz oder teilweise in einen Deckungsstock der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG für fundierte Bankschuldverschreibungen oder in einen Deckungsstock der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft für Pfandbriefe aufgenommen werden

Sobald der Kreditgeber von diesem Recht Gebrauch macht, haften die Forderungen für die Bedienung der von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG emittierten fundierten Bankschuldverschreibungen oder der von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft emittierten Pfandbriefe.

Das Recht des Kreditnehmers, mit eigenen Forderungen, die ihm gegen den Kreditgeber zustehen, gegen Forderungen, welche die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft in den jeweiligen Deckungsstock aufgenommen hat, aufzurechnen, ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 FBSchVG bzw. § 5 Abs. 2 Pfandbriefgesetz).

Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

Der Kreditnehmer stimmt hiermit weiters ausdrücklich zu, dass - für den Fall der Aufnahme in einen Deckungsstock - der Kreditgeber die Identität und Adresse des Kreditnehmers, das Datum der Gewährung des Kredits, die Höhe, die Laufzeit und den Zinssatz des Kredits, den sonstigen Inhalt des Kreditvertrages, die Eigenschaften der verpfändeten Liegenschaft (einschließlich ihrer Bewertung durch den Kreditgeber), alle auf den Kredit geleisteten Zahlungen sowie jeden Zahlungsverzug an die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft offenbart (Entbindung vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG) und die betreffenden Daten übermittelt.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Schladming vereinbart.

B Sonstige Kreditbedingungen

1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird wie unter Punkt A des Vertrages beschrieben zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Dem Kreditkonto können neben den im Punkt A genannten, noch folgende Positionen angelastet werden: Kapitalziehungen, alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen, sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreibung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

2. Jährlicher Kontoabschluss

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss.

3. Zinsen

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei Überschreitung eines Kreditrahmens zuzüglich Überschreitungszinsen vom Überschreibungsbetrag.

4. Zinsanpassungs-/gleitklausel

Mangels anderer Vereinbarung erfolgt die Anpassung des Zinssatzes durch Senkung oder Erhöhung jeweils am Beginn eines Quartals, entsprechend der Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR (= Indikatorwert). Die erste Anpassung erfolgt am ersten Tag des dem Indikatorstichtag (siehe Punkt A) zweitfolgenden Kalenderquartals. Dabei wird der Indikatorwert zum Indikatorstichtag mit dem vorletzten Tagessatz vor Beginn der neuen Zinsperiode verglichen. Für jede nachfolgende Änderung wird jeweils der vorletzte Tagessatz vor Beginn einer neuen Zinsperiode mit jenem Tagessatz verglichen, der für die letzte Zinssatzänderung maßgeblich war. Der Zinssatz wird auf volle 0,125 %-Punkte kaufmännisch gerundet.

Sollte an einem Tag kein Indikatorwert veröffentlicht werden, gilt der davor zuletzt veröffentlichte Wert.

Änderungen werden unmittelbar ohne vorherige Information des Kreditnehmers wirksam. Der Kreditnehmer wird über wirksam gewordene Änderungen spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

Annahmen bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses:

Der Kredit wird sofort bzw. zum frühest möglichen Zeitpunkt in voller Höhe – bei befristeten Kontokorrentkrediten für die gesamte Laufzeit, bei unbefristeten für 3 Monate – in Anspruch genommen. Der Kreditvertrag gilt für den vereinbarten Zeitraum und wird vertragskonform erfüllt. Sollzinssatz und Entgelte bleiben bis Vertragsende unverändert. Der Sollzinssatz nach einer anfänglichen Fixzinsperiode wird anhand des bei Vertragsabschluss aktuellen Indikatorwerts errechnet und beträgt bei Hypothekar-/Immobilienkrediten mindestens die Höhe des Fixzinssatzes. Gelten für Zinsperioden unterschiedliche Zinsvereinbarungen oder Indikatoren, werden die bei Vertragsabschluss jeweiligen aktuellen Indikatorwerte herangezogen.

5. Pauschalraten/Tilgungsplan

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss. Der Kreditnehmer erhält auf Anfrage jederzeit kostenlos einen Tilgungsplan (ausgenommen Kontokorrentkredite).

6. Vorzeitige Rückzahlung bei Abstattungskrediten/Darlehen

Gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Kredites ist vorbehaltlich des Nachstehenden jederzeit möglich, für die Restlaufzeit fallen keine Kosten an.

- Nicht hypothekarisch besicherte Kredite: Bei Rückzahlungen während einer Fixzinsperiode steht dem Kreditgeber das Recht auf Entschädigung zu. Keine Entschädigung fällt an, solange die in den letzten 12 Monaten vorzeitig zurückgezahlten Beträge in Summe EUR 10.000 nicht übersteigen, oder wenn die vorzeitige Rückzahlung aus einer zum Kredit vereinbarten Versicherung erfolgt.

- Hypothekarisch besicherte Kredite: Kostenfreie Rückzahlungen sind während einer Periode mit variablem Zinssatz nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist in der Dauer von 6 Monaten, während einer Fixzinsperiode unter Einhaltung der Restlaufzeit der Fixzinsperiode möglich. Bei Nichteinhaltung ist für den nicht eingehaltenen Teil der Kündigungsfrist bzw. Restlaufzeit einer Fixzinsperiode eine Entschädigung zu bezahlen.

Höhe der Entschädigung: Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem Zinssatz, zu dem der Kreditgeber den vorzeitig rückgezahlten Betrag auf dem Markt zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung als Kredit vergeben kann. Die Entschädigung beträgt höchstens 1% (bei Restlaufzeit unter 1 Jahr 0,5%) des vorzeitig rückbezählten Kreditbetrages, jedoch nie mehr als die Zinsen für die Restlaufzeit betragen hätten.

7. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung

Der Kreditnehmer kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit einmonatiger, der Kreditgeber mit zweimonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, Kreditauszahlungen unter Angabe der Gründe zu verweigern und den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen. Die Ausübung dieses Rechts durch den Kreditgeber erfolgt unverzüglich schriftlich.

Wichtige Gründe i.S.d. Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere:

- schwerwiegender Zahlungsverzug – bei Abstattungskrediten mindestens sechs Wochen trotz zweiwöchiger Nachfristsetzung und Androhung des Terminverlustes (alle offenen Beträge werden zur Zahlung fällig)
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen, sofern dadurch die Rechtsstellung des Kreditgebers gefährdet wird,
- wenn der Kreditnehmer, in für die Prüfung seiner Kreditwürdigkeit wesentlichen Belangen, unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige Umstände macht; bei Hypothekar-/Immobilienkrediten berechtigen diese unrichtigen oder unvollständigen Angaben den Kreditgeber nur dann zur Kündigung oder Fälligkeitstellung, wenn der Kreditnehmer wissentlich gehandelt hat.

8. Rücktrittsrecht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer kann – ausgenommen Hypothekar- und Immobilienkredite – innerhalb von vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen vom Kreditvertrag zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Kreditnehmer die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen erst später, so beginnt die Rücktrittsfrist mit diesem Tag.

Bei Hypothekar-/Immobilienkrediten gilt abweichend folgendes: Gibt der Kreditnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der vorvertraglichen Informationen ab oder gibt er seine Erklärung ab, ohne die vorvertraglichen Informationen erhalten zu haben, so kann er von seiner Vertragserklärung oder vom Vertrag innerhalb von zwei Werktagen ab Abgabe der Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt nicht zu laufen, bevor der Kreditnehmer die vorvertraglichen Informationen einschließlich der Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.

Die Frist ist gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder anderem dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger innerhalb der Frist an den Kreditgeber abgesandt wird. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, schon ausgezahlte Kreditbeträge einschließlich aufgelaufener Zinsen zum vereinbarten Zinssatz (Tageszinsen siehe Punkt A) innerhalb 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung zu bezahlen. Der Rücktritt durch einen von mehreren Kreditnehmern wirkt für alle Kreditnehmer.

9. Mögliche Folgen des Verzugs des Kreditnehmers

Verzugszinsen, Mahnspesen, Terminverlust (alle offenen Beträge werden zur Zahlung fällig), Verwertung der Sicherheiten, Klage, Exekution, Einmeldung in Kleinkreditevidenz und Warnliste.

Weiters können alle notwendigen und zweckmäßigen Kosten der außergerichtlichen Betreuung verrechnet werden, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und diese im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

10. Deckungswechsel/Liegenschaftspfand

Der Kreditgeber ist jederzeit berechtigt, den Wechsel in allen Teilen nach Belieben auszustellen, die den gesamten Forderungen aller Art des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer im Zeitpunkt der Ausstellung entsprechende Wechselsumme einzusetzen und mit dem Wechsel nach Wechselrecht vorzugehen; die Geltendmachung stellt keine Umwandlung der ursprünglichen Forderungen dar, sodass bestellte Sicherheiten aufrecht bleiben.

Die Verpfändung von Liegenschaften löst Notargebühren und bei Eintragung auch Eingabe- und Eintragungsgebühren aus.

11. Informationen

Der Kreditnehmer hat über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren.

12. Solidarhaftung/Einzeldisposition

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen, Beschwerden, Aufsicht

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; **ausgenommen die Ziffern 2 Abs 3 und 5, 3 Abs 3, 5 Abs 1, 6 Abs 2, 7 Abs 2 und 3, 9, 15a, 15b, 16 Abs 2 und 3, 19, 21 Abs 1, 22, 22a Abs 1 und 3, 24 Abs 3, 26, 28, 30, 31, 32, 35, 38 Abs 2, 39 bis 44, 47a, 48, 61 Abs 1, 62 bis 74, 76 bis 81.** Für Beschwerden zuständig: Geschäftsleitung/Beschwerdestelle des Kreditgebers.

Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at.

Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie, der vorvertraglichen Informationen zu diesem Kredit und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Konditionenänderung ist es der ausdrückliche Wunsch des Kreditnehmers, anstelle einer Anpassung der Ratenhöhe bei gleichbleibender Laufzeit des Kredites, die Ratenanzahl und sohin die Laufzeit des Kredites anzupassen.

Schladming,

Raiffeisenbank Schladming-Gröbming eGen

Kreditnehmer:

DI Thomas Pilz, geb. 28.01.1978

